

K R E I S H Ö X T E R
Der Oberkreisdirektor
als Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl
Wahlkreis 116 Höxter
Az.: 10-062-01

37671 Höxter, den 12.12.1994
Moltkestr. 12
Sachbearbeiterin: Frau Föller
Telefon-Nr.: 05271/61-214
Telefax-Nr.: 05271/37926

An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Betr.: Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Bezug: Ihr Schreiben an den Landkreistag NW vom 02.11.1994 - I.1.E -

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/7739, zum Wahlkreisgesetz sieht eine Abtrennung der Stadt Steinheim aus dem bisherigen Landtagswahlkreis 116 Höxter und eine Zuordnung zum neuen Wahlkreis 115 Lippe III-Höxter I vor. Der verbleibende Teil des Kreises Höxter erhält die Wahlkreisbezeichnung 116 Höxter II.

Gem. § 13 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes sollen die Wahlkreise eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Bei dem o.g. Gesetzentwurf wurde bei der Abgrenzung der Landtagswahlkreise eine Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl von mehr als 20 % nach oben oder unten vermieden, wodurch es u.a. erforderlich wurde, den bisherigen Landtagswahlkreis 116 Höxter neu einzuteilen.

Durch die vorgesehene Zuordnung der Stadt Steinheim zum Landtagswahlkreis 115 Lippe III-Höxter I erfolgt jedoch eine Durchschneidung der Kreis-

grenze und damit auch eine Durchtrennung von administrativen und politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten.

Der Kreis Höxter liegt mit einer Bevölkerungszahl von 151.807 zum Stand 31.12.1993 um + 29,1 % über dem Landesdurchschnitt von 117.611, somit noch unterhalb der verfassungsrechtlich zulässigen Obergrenze von + 33 1/3 %.

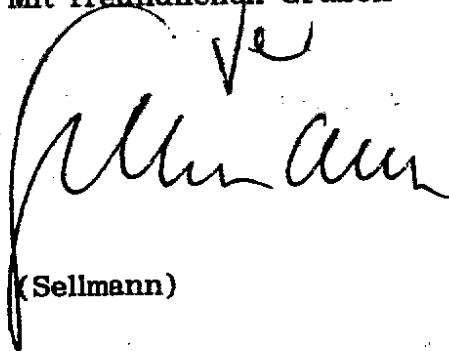
Auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2000 ist eine Überschreitung dieser Toleranzgrenze nicht zu erwarten (vgl. "Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens - Bevölkerungsprognose 1993 bis 2010/2020", aus Beiträge zur Statistik des Landes NW, Herausgeber Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Heft 709).

Danach errechnet sich bei einer voraussichtlichen Bevölkerungszahl des Kreises Höxter von 154.600 zum 01.01.2000 und für das Land Nordrhein-Westfalen von 18.002.500 zum v.g. Stand (jeweils Basisjahr 01.01.1992) eine Abweichung der Bevölkerungszahl des Kreises Höxter vom Landesdurchschnitt um + 29,7 %.

Die Bildung eines Landtagswahlkreises aus dem gesamten Kreis Höxter - wie zuvor - widerspricht somit unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlich zulässigen Abweichung der Bevölkerungszahl um 33 1/3 % vom Landesdurchschnitt nicht dem Grundsatz der Bildung annähernd gleich großer Wahlkreise gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 LWahlG.

Ich bitte deshalb um wohlwollende Prüfung, ob aus diesem Grund nicht eine Rücksichtnahme auf die Kreisgrenze gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 LWahlG möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Sellmann)